



Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtssprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorrangig erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsbereich der Stadt Essen vom 26. September 1975 bekräftigt worden.
 Essen, den 28. Oktober 1975
 Der Oberstadtdirektor
 J. K. K. Vermessungsoberrat

Bebauungsplan 27/66

Uhlendahlweg (Oststadt)

Blatt **Stadt Essen**
 Gemarkung Horst, Eiberg
 Flur 4 6
 Maßstab: 1: 1000

ZEICHENERKLÄRUNG

- Bestandsangaben** vom Januar 1967
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Topograph. Umrisslinien
 - Nutzungsgrenze
 - Höhennpunkt
 - Höhennlinien
 - Straßenbahngleisachse
- Nachrichtliche Übernahmen** gemäß § 9, Abs. 4 BbauVO
- Grenze der Verbandsgrünfläche
 - Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
 - Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Begrenzungslinien** gemäß BauVO
- Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
 - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
 - Bebauungstiefe
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb der Baulflächen
 - Abgrenzungslinien
 - z.B. bei öffentlichen Grünflächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BbauVO

Art und Maß der baulichen Nutzung

- Wohnbaufläche**
- WS reines Wohngebiet
 - WA allgemeines Wohngebiet
 - MD Dorfgebiet
 - MI Mischgebiet
 - MK Kerngebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - GI Industriegebiet
 - SW Sonderbaufläche
 - SO Sondergebiet
- Zahl der Vollgeschosse**
- ⊖ vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
 - ⊕ Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
 - ⊖ A Grundflächenzahl
 - ⊖ B Geschößflächenzahl
 - ⊖ C Baumassenzahl

Bauweise

- o offene Bauweise
 - ⊖ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - ⊕ nur Hausgruppen zulässig
 - g geschlossene Bauweise
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft**
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für die Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Parkflächen
- St Stellplatz
- GSt Gemeinschaftsstellplatz
- GGa Gemeinschaftsgarage
- Ga Garage
- Grünflächen

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Wasserflächen

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 2) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt (siehe Blattschema) und dem Eigentümerverzeichnis. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekrundet.

Essen, den 15. Februar 1967
 Der Oberstadtdirektor
 J. A.

Für die städtebauliche Planung:

- Stadtplanungsamt
- Amt für Bodengrund
- Tierbauamt

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Essen, den 15. Februar 1967
 Der Oberstadtdirektor
 J. A.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 3. Mai 1967 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt wurde.
 Essen, den 5. Mai 1967
 Der Oberstadtdirektor
 J. A.

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 10. April 1967 bis 10. August 1967 öffentlich ausgestellt.
 Essen, den 10. August 1967
 Der Oberstadtdirektor
 J. A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 2. August 1967 durch den der Plan-einmündlich als Satzung beschlossen wurde.
 Essen, den 2. August 1967
 Der Oberstadtdirektor
 J. A.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 2. August 1967 (AZ: 151-123/67) genehmigt worden.
 Essen, den 2. August 1967
 Landesbaubehörde Ruhr
 I. A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsbereich der Stadt Essen vom 26. September 1975 bekräftigt worden.
 Essen, den 27. Dezember 1975
 Der Oberstadtdirektor
 J. A.

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen. Die Zustimmung des Siedlungsverbandes ist aus diesem Bebauungsplan am 19. Juli 1967 erteilt worden.
 Essen, den 1. August 1967
 Der Verbandsdirektor
 L. D. Baudirektor